

Berlin, 11. Juli 2025

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zu LFW24 & ZSG

BNetzA-Festlegung BK6-22-024

BNetzA-Festlegung BK6-24-174

GPKE Teil 1-4, WiM Teil 1-2,

Version: 1.4

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	4
3	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)	5
3.1	GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung	5
3.1.1	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen	5
3.2	GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse	6
3.2.1	Vorbereitende Prozesse.....	6
3.2.2	Zuordnungsprozesse	8
3.2.3	Ergänzende Prozesse	8
3.3	GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle.....	12
3.3.1	Prozesse zum Austausch von Konfigurationen.....	12
3.3.2	Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB.....	13
3.3.3	Prozessbeschreibung zum Preisblatt A des MSB	15
3.4	GPKE Teil 4 – Fokus Stammdatenprozesse	15
3.4.1	Prozesse Stammdatenänderung.....	15
3.4.2	Use-Case: Stammdaten zur Bilanzkreistreue.....	22
3.4.3	Use-Case: Geschäftsdatenanfrage	23
3.4.4	Use-Case: Übermittlung von Information	23
3.4.5	Stornierung und Rückabwicklung	23
4	Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom).....	24
4.1	WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse	24
4.1.1	Einführende Prozessbeschreibung	24
4.1.2	Basis Prozesse	24
4.1.3	Ergänzende Prozesse	24
4.1.4	Prozessbeschreibungen zum Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ des MSB.....	24
4.1.5	Use-Case: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB	24

4.1.6	Use-Case: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB	24
4.2	WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten	24
4.2.1	Use-Case: Störungsbehebung in der Messlokation	24
4.2.2	Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten	25
4.2.3	Übermittlung von Werten nach Typ 2	28
4.2.4	Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA	28
5	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)	29
5.1	Austauschprozesse zwischen NB und LF	29
6	Änderungshistorie	30

1 Einleitung

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen. Die vorliegende **Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zur BNetzA-Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) (Az. BK6-22-024) sowie zur BNetzA-Festlegung zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) (Az. BK6-24-174) auf.**

Die bestehenden Umsetzungsfragenkataloge zur Marktkommunikation werden in den nächsten Monaten fachlich überprüft, weiterhin gültige Umsetzungsfragen werden bei Bedarf in den vorliegenden Umsetzungsfragenkatalog integriert.

2 Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

3 Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)

3.1 GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung

3.1.1 Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.1.1.1 Netzlokation

GPKE_C006 - UF entfällt mit Inkrafttreten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174					
Netzlokation					
Wird die Netzlokation zur Abbildung der Lokationsbündelstruktur nicht auch für geringfügige Stromverbräuche nach § 10c EEG benötigt?					
Sparte	<table border="1"> <tr> <td>Strom</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Gas</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>		
Quelle	<p>BK6-22-024, Anlage 1a, GPKE Teil 1, Kapitel 3.6. „Netzlokation“</p> <p>„Hinweise:</p> <p>...</p> <p>- Die Netzlokation wird zur Abbildung der Lokationsbündelstruktur für eine gemeinsame Gebäudestromversorgung oder eine Kundenanlage nach EnWG benötigt.</p> <p>...“</p>				
Frage/Rege- lungslü- cke	<p>Die Netzlokation wird zur Abbildung der Lokationsbündelstruktur lt. GPKE Teil 1 für eine gemeinsame Gebäudestromversorgung oder eine Kundenanlage nach EnWG benötigt. Ist die Netzlokation nicht auch zur Abbildung der Lokationsbündelstruktur bei geringfügigen Stromverbräuchen von Wechselrichtern volleinspeisender PV-Anlagen nach § 10c EEG notwendig?</p>				
Lösung	<p>Ja, bei geringfügigen Stromverbräuchen von Wechselrichtern volleinspeisender PV-Anlagen nach § 10c EEG wird für die Abbildung der Lokationsbündelstruktur die Netzlokation ebenfalls benötigt. Der Text in der GPKE Teil 1 muss daher wie folgt lauten:</p> <p>„Hinweise:</p> <p>...</p> <p>- Die Netzlokation wird zur Abbildung der Lokationsbündelstruktur für eine gemeinsame Gebäudestromversorgung, oder eine Kundenanlage nach EnWG oder geringfügige Stromverbräuche von Wechselrichtern volleinspeisender PV-Anlagen nach § 10c EEG benötigt.</p> <p>...</p> <p>“</p>				
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU				

3.2 GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse

3.2.1 Vorbereitende Prozesse

3.2.1.1 UC: Kündigung

GPKE_C002 - UF entfällt mit Inkrafttreten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174			
Kündigung			
Ebene, auf der ein bestehender Stromabnahmevertrag zu kündigen ist			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1b, GPKE Teil 2, Kapitel 1.2.1 „UC: Kündigung“ und Kapitel 1.2.2 „SD: Kündigung“		
Frage/Rege- lungslücke	<p>In Kapitel 1.2.1 UC: Kündigung steht in der Zeile „Vorbedingung“:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Der LFN besitzt die Vollmacht des EZ in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen. Die MaLo-ID der Marktlokation ist bekannt bzw. im Fall, dass sich der LFN im Use-Case "Lieferbeginn" einer bestehenden Tranche zuordnen lassen möchte, ohne dabei die bestehende Tranchengröße zu verändern (sogenannter "Geschäftsvorfall 2"), ist die MaLo-ID der Tranche bekannt. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer verbrauchenden Marktlokation: Der LFN erhält vom Letztverbraucher den Auftrag zur Kündigung des bestehenden Stromliefervertrags. Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Der LFN erhält vom EZ den Auftrag zur Kündigung des bestehenden Stromabnahmevertrags. <p>In Kapitel 1.2.2 SD: Kündigung steht in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des Schritts Nr. 1:</p> <p>Bei einer Kündigung auf Ebene der</p> <ul style="list-style-type: none"> verbrauchenden Marktlokation ist einzig die MaLo-ID der Marktlokation anzugeben. erzeugenden Marktlokation ist einzig die MaLo-ID der Marktlokation anzugeben. Tranche, ist einzig die MaLo-ID der Tranche anzugeben (Geschäftsvorfall 2). <p>[...]</p> <p>Es erschließt sich nicht, weshalb sich das Vorhaben des LFN mit der erzeugenden Marktlokation bzw. Tranche auf den zwischen LFN und LFA durchzuführenden Kündigungsprozess auswirken sollte, zumal es dem LFA regelmäßig nicht möglich ist zu prüfen, ob der LFN – so der LFA der Kündigung seines zwischen EZ und ihm auf Ebene der Tranche</p>		

Lösung	<p>geschlossenen Stromabnahmevertrags zustimmen sollte – die Tranche anschließend tatsächlich belässt und weiter prozessiert oder nicht.</p> <p>Für die effiziente Durchführung des Cases Kündigung ist eindeutig zu regeln, wie der auf Ebene der Tranche zwischen EZ und LFA bestehende Stromabnahmevertrag zu kündigen ist.</p> <p>Der LFN muss den zwischen EZ und LFA bestehenden Stromabnahmevertrag auf der Ebene kündigen, auf der der Stromabnahmevertrag zwischen EZ und LFA abgeschlossen wurde und somit besteht. D. h. ist die Energiemenge einer erzeugenden Marktlokation tranchiert muss jede der bestehenden Tranchen durch Nennung ihrer Marktlokations-ID separat durch den LFN beim jeweiligen LFA gekündigt werden unabhängig davon, ob er plant die bestehenden Tranchen unverändert zu nutzen, oder anstatt dieser neue Tranchen zu definieren, oder die gesamte von der Marktlokation erzeugte Energie untranchiert zu vermarkten.</p> <p>Somit sind die von oben genannten Passagen wie folgt anzupassen:</p> <p>In Kapitel 1.2.1 UC: Kündigung steht in der Zeile „Vorbedingung“:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Der LFN besitzt die Vollmacht des EZ in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen. • Die MaLo-ID der Marktlokation ist bekannt bzw. im Fall einer tranchierten Marktlokation sich der LFN im Use-Case "Lieferbeginn" einer bestehenden Tranche zuordnen lassen möchte, ohne dabei die bestehende Tranchengröße zu verändern (sogenannter "Geschäftsvorfall 2"), ist die MaLo-ID der Tranche bekannt. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer verbrauchenden Marktlokation: Der LFN erhält vom Letztverbraucher den Auftrag zur Kündigung des bestehenden Stromliefervertrags. • Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Der LFN erhält vom EZ den Auftrag zur Kündigung des bestehenden Stromabnahmevertrags. <p>In Kapitel 1.2.2 SD: Kündigung steht in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des Schritts Nr. 1:</p> <p>Bei einer Kündigung auf Ebene der</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchenden Marktlokation ist einzig die MaLo-ID der Marktlokation anzugeben. • erzeugenden Marktlokation ist einzig die MaLo-ID der Marktlokation anzugeben. • Tranche, ist einzig die MaLo-ID der Tranche anzugeben (Geschäftsvorfall 2). • [...]
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.2.2 Zuordnungsprozesse

3.2.2.1 Ersatz-/Grundversorgung

GPKE_C024				
Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung				
Ersatz-/Grundversorgung für den Folgetag nach 13 Uhr				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, Anlage 1b, GPKE Teil 2, - Kapitel 2.3.2.1 „UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, - Kapitel 2.4.2.1 „UC: Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation“			
Frage / Rege- lungs- lücke	Wie ist damit umzugehen, wenn ein NB nach 13 Uhr eine Ersatz-/Grundversorgung für den Folgetag identifiziert?			
Lösung	Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme der Marktlokation (Neuanlage), die nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN dem NB bekannt wird, ist diese am Folgetag zu übermitteln, da die darauf aufbauenden Fristen in diesen und in den daran anschließenden Use-Cases in ein weiteren Fristenkonflikt enden würden und für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.2.3 Ergänzende Prozesse

3.2.3.1 Prozesse zu Abrechnungsdaten

GPKE_C021				
Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung				
Ablehnung nicht fristgerecht eingegangener Meldungen bzgl. kritischer Daten				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024			

	<p>GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse, S. 82</p> <p>3.1.2.2 SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung</p> <p>Schritte 1 und 4 in Verbindung mit der Reaktion auf den jeweiligen Schritt und damit Schritte 2 und 5</p>
Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Zitat: „Bei Fall b gilt</p> <p>- sofern die Änderung kritischer Daten vorgesehen ist:</p> <p>Unverzüglich nach Kenntnisnahme einer Änderung, jedoch spätester ÜT ist der 5. WT vor dem Änderungsdatum.“</p> <p>Eine explizite Beschreibung der Prüfung bzgl. der o. g. Frist erfolgt im SD in den nächsten Schritten aber nicht.</p> <p>Wie ist zu verfahren, wenn eine derartige Änderungsmeldung bzgl. kritischer Daten nicht fristgerecht eingeht?</p>
Lösung	<p>Die Daten sind auch bei Fristüberschreitung zu übernehmen.</p> <p>In der Rückmeldung gibt der LF (in Prozessschritt 2 „Rückmeldung auf Abrechnungsdaten“) bzw. der ÜNB (in Prozessschritt 5 „Rückmeldung auf Abrechnungsdaten“) seine Erwartung über die Zeitpunkte, zu denen sich die Daten ändern durch Nutzung der Zeitscheiben mit, wobei er zur Berechnung des frühesten Änderungszeitpunkts die Frist von 5 WT verwendet.</p> <p>Hinweis: In der UTILMD sind die kritischen Daten mit einem Hinweis gekennzeichnet.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C023

Stammdatenänderung

Wann sendet der NB eine Stammdatenänderung mit dem MSB an der Marktlotation an den ÜNB?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-24-174, Anlage 1b, GPKE Teil 2, Kapitel 3.1.2., „Use-Case: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“</p> <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.2., „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“</p> <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 2. „Use-Case: Stammdaten zur Bilanzkreistreue“</p>			

Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Mit dem Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ erhält der ÜNB unter anderem die Daten zur Wahrnehmung der Aggregationsverantwortung vom NB. Der zum Zeitpunkt der Übermittlung zugeordnete MSB der Marktlokation wird informativ und ohne Zeitbezug in der gleichen Nachricht mitgeteilt.</p> <p>Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom verantwortlichen NB vorliegt, benötigt er vom NB noch die Angabe des MSB der Marktlokation.</p> <p>Die gleiche Situation entsteht beim Use Case „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“. Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom NB vorliegt, benötigt er vom NB auch in diesem Fall die Angabe des MSB der Marktlokation.</p> <p>Wie hat der NB in einem solchen Fall zu verfahren?</p>
Lösung	<p>Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom verantwortlichen NB vorliegt, muss der NB dem ÜNB die Angabe des MSB der Marktlokation mit einer Stammdatenänderung (SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) unverzüglich übermitteln, nachdem der NB dem ÜNB die Abrechnungsdaten im Rahmen des Use-Cases „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ bzw. Stammdaten im Rahmen des Use-Cases „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“ übermittelt hat.</p> <p>Hinweis: Wurde dem ÜNB der MSB der Marktlokation im Rahmen der Stammdatenänderung übermittelt, ist eine spätere Änderung des MSB an der Marktlokation dem ÜNB ebenfalls im Rahmen einer Stammdatenänderung (SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) vom NB zu übermitteln.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.2.3.2 Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

GPKE_C007 - UF entfällt mit Inkrafttreten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174			
Abrechnung einer sonstigen Leistung			
Ist die Formatierung in der Use-Case-tabelle „weitere Anforderungen“ korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1b, GPKE Teil 2, Kapitel 3.4.5.1 „UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung“, Tabellenzeile „Weiteren Anforderungen“		

Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Ist die Formatierung folgenden Textes zwischen vorletzten und letzten Aufzählungs- punkts der „Weiteren Anforderungen“ des Kapitels 3.4.5.1 UC: „Abrechnung einer sonsti- gen Leistung“ korrekt?</p> <p>[...]</p> <p>Über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ können Verzugskosten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die im Zusammenhang mit einer Netznutzungsrechnung entstanden sind, ○ als auch im Zusammenhang mit einer Rechnung einer sonstigen Leis- tung entstanden sind, <p>in Rechnung gestellt werden. Eine eindeutige Referenz auf die zugrundeliegende Rech- nung ist anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Ver- trag), so tritt er in die Rolle des LF i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. <p>[...]</p>
Lösung	<p>Nein, die Formatierung muss wie folgt aussehen:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ können Verzugskos- ten, <ul style="list-style-type: none"> ○ die im Zusammenhang mit einer Netznutzungsrechnung entstanden sind, ○ als auch im Zusammenhang mit einer Rechnung einer sonstigen Leis- tung entstanden sind, <p>in Rechnung gestellt werden. Eine eindeutige Referenz auf die zugrundelie- gende Rechnung ist anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Ver- trag), so tritt er in die Rolle des LF i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. <p>[...]</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.3 GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

3.3.1 Prozesse zum Austausch von Konfigurationen

3.3.1.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

GPKE_C005 - UF entfällt mit Inkrafttreten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174				
Bestellung einer Konfiguration - Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen				
Ist das Beispiel zu „weiter betroffene Lokationen“ korrekt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1c, GPKE Teil 3, Kapitel 1.3.1. „Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen“, Unterüberschrift „weiter betroffene Lokationen“: „Lokationen, die neben der direkt betroffenen Lokation ebenfalls von der Konfiguration betroffen sind. Bei z.B. einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Ebene der Marktlokation sind die Marktlokation, die direkt betroffene Lokation und alle Messlokationen dieser Marktlokation die weiter betroffenen Lokationen.“			
Frage/Rege-lungslücke	Ist das Beispiel im LFW24 zu „weiter betroffene Lokationen“ korrekt?			
Lösung	Nein, das Beispiel im LFW24 ist nicht korrekt. Die Passage muss lauten: „Lokationen, die neben der direkt betroffenen Lokation ebenfalls von der Konfiguration betroffen sind. Bei z.B. einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Ebene der Marktlokation sind ist die Marktlokation, die direkt betroffene Lokation und alle Messlokationen dieser Marktlokation sind die weiter betroffenen Lokationen.“			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.3.1.2 Use-Case: Einrichtung der Konfiguration aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche

GPKE_C020				
Use-Case: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche				
Was fällt noch weiter unter den Begriff „Konfigurationen“?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-24-174, Anlage 1c, GPKE, Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle, Use-Case: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche, Kapitel 1.3.7.1 und 1.3.7.2
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Im Prozessziel des Use-Cases steht: „Die Konfigurationen (z.B. Messprodukte) sind auf Ebene der Marktllokation und Messlokation eingerichtet.“</p> <p>Was fällt noch weiter unter den Begriff „Konfigurationen“?</p>
Lösung	<p>Unter den Begriff fällt auch die Zuordnung zum Lieferanten.</p> <p>Dies bedeutet, wenn ein MSB eine Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche bekommt, in der sich nur die MP-ID des LF ändert und die sonstige Konfiguration der Messeinrichtung unverändert bleibt, löst der MSB die Stammdatenänderungen aus.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.3.2 Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB

3.3.2.1 Use-Case: Steuerbefehl vom NB an MSB

GPKE_C018				
Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“				
Wie kann der MSB den NB fristgerecht über den dem MSB bekannten Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des NB informieren?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle, Kapitel 2.1.2 „SD: Steuerbefehl vom NB an MSB“			
Frage/ Rege-lungs-lücke	<p>Gemäß der im Sequenzdiagramm vorgegebenen Fristen muss</p> <ul style="list-style-type: none"> der NB lediglich 60 Sekunden vor dem Beginn des Wirkungszeitraums einen Steuerbefehl anweisen. der MSB dem NB spätestens 1 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums antworten, ob die Einrichtung des Steuerbefehls erfolgreich verlief oder nicht. <p>Das bedeutet, dass der MSB innerhalb von maximal 59 Sekunden die Anweisung des NB zu verarbeiten, sie auf die Steuerbox zu übertragen hat und von dieser informiert werden muss, ob sie diese erfolgreich verarbeitet hat. Aus unterschiedlichen</p>			

	<p>technischen Gründen kann es dazu kommen, dass zum Zeitpunkt des Fristablaufs dem MSB die Information der Steuerbox (noch) nicht vorliegt. Der MSB kann in diesem Fall den finalen Status dem Anforderer nicht mitteilen, was aber durch den Prozess gefordert ist, oder anders formuliert: Der Prozess berücksichtigt nicht alle Fälle, die in der Realität vorkommen können.</p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Wie kann dafür gesorgt werden, dass es dem MSB ermöglicht wird, den NB fristgerecht über den Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des NB informieren zu können?</p>
Lösung	<p>In Präzisierung des Use-Cases wird die Möglichkeit für den MSB geschaffen den NB über den Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des NB zu informieren, der dem MSB bekannt ist.</p> <p>Hinweis: Die erforderlichen Anpassungen der Nachrichtenformate (API-Webdienst) sind in der Veröffentlichung der Nachrichtenformate zum 24. Oktober 2023 berücksichtigt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C019

Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“

Wie kann der MSB den LF fristgerecht über den dem MSB bekannten Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des LF informieren?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle, Kapitel 2.1.3 „SD: Steuerbefehl vom LF an MSB“			
Frage/ Regelungslücke	<p>Gemäß der im Sequenzdiagramm vorgegebenen Fristen muss</p> <ul style="list-style-type: none"> der LF lediglich 60 Sekunden vor dem Beginn des Wirkungszeitraums einen Steuerbefehl bestellen. der MSB dem LF spätestens 1 Sekunde vor dem Beginn des Wirkungszeitraums antworten, ob die Einrichtung des Steuerbefehls erfolgreich verlief oder nicht. <p>Das bedeutet, dass der MSB innerhalb von maximal 59 Sekunden die Bestellung des LF zu verarbeiten, sie auf die Steuerbox zu übertragen hat und von dieser informiert werden muss, ob sie diese erfolgreich verarbeitet hat. Aus unterschiedlichen technischen Gründen kann es dazu kommen, dass zum Zeitpunkt des Fristablaufs dem MSB die Information der Steuerbox (noch) nicht vorliegt. Der MSB kann in diesem Fall den</p>			

	<p>finalen Status dem Anforderer nicht mitteilen, was aber durch den Prozess gefordert ist, oder anders formuliert: Der Prozess berücksichtigt nicht alle Fälle, die in der Realität vorkommen können.</p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Wie kann dafür gesorgt werden, dass es dem MSB ermöglicht wird, den LF fristgerecht über den Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des LF informieren zu können?</p>
Lösung	<p>In Präzisierung des Use-Cases wird die Möglichkeit für den MSB geschaffen den LF über den Umsetzungsgrad des Steuerbefehls des LF zu informieren, der dem MSB bekannt ist.</p> <p>Hinweis: Die erforderlichen Anpassungen der Nachrichtenformate (API-Webdienst) sind in der Veröffentlichung der Nachrichtenformate zum 24. Oktober 2023 berücksichtigt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.3.3 Prozessbeschreibung zum Preisblatt A des MSB

3.4 GPKE Teil 4 – Fokus Stammdatenprozesse

3.4.1 Prozesse Stammdatenänderung

3.4.1.1 Use-Case: Stammdatenänderung

GPKE_C004			
Stammdatenänderung vom ÜNB (verantwortlich) ausgehend			
Sind die Pfeilrichtungen der SD-Pfeile 4 und 5 korrekt dargestellt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.5. „SD: Stammdatenänderung vom ÜNB (verantwortlich) ausgehend“, SD-Schritt 4 „Änderung vom ÜNB an LF“ und SD-Schritt 5 „Rückmeldung auf Änderung“		
Frage/Rege-lungslücke	Der SD-Schritt 4 „Änderung vom ÜNB an LF“ verläuft vom LF an den ÜNB und der SD-Schritt 5 „Rückmeldung auf Änderung“ verläuft vom ÜNB an den LF. Sind die Pfeilrichtungen korrekt dargestellt?		
Lösung	Nein, die Pfeilrichtungen sind nicht korrekt dargestellt. Die Pfeilrichtung muss jeweils umgekehrt verlaufen:		

	<ul style="list-style-type: none"> • SD-Schritt 4 „Änderung vom ÜNB an LF“ muss vom ÜNB an den LF verlaufen. • SD-Schritt 5 „Rückmeldung auf Änderung“ muss vom LF an den ÜNB verlaufen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C015

Stammdatenänderung

Ausführen des UC nach einem Zuordnungsprozess

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.1. „UC: Stammdatenänderung“, „Vorbedingung“			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>In den SD der Use-Cases „Lieferbeginn“, „Neuanlage“, „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, „Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation“ wird auf die SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ und SD „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ referenziert.</p> <p>In der Vorbedingung des UC „Stammdatenänderung“ sind folgende Auslöser aufgeführt:</p> <p><i>„Auslöser:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei dem für ein Stammdatums Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatums vor. Diese Erkenntnis erhält der Verantwortliche z.B. aufgrund vorangehender Prozesse oder Nachrichten, die die Änderung eines Wertes eines Stammdatums für ein oder mehrere Berechtigte verursachen.</i> • <i>Der Verantwortliche geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.“</i> <p>Gemäß den beiden Auslösern wäre somit keine Übermittlung einer Stammdatenänderung im Rahmen der Use-Cases „Lieferbeginn“, „Neuanlage“, „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, „Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation“ notwendig. Ist dies korrekt?</p>			
Lösung	<p>Nein, dies ist nicht korrekt. Im Rahmen der Use-Cases „Lieferbeginn“, „Neuanlage“, „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, „Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation“ sind entsprechend den Referenzen Stammdatenänderungen immer notwendig.</p> <p>Aus diesem Grund sind im UC „Stammdatenänderung“ die Auslöser wie folgt (Ergänzung fett markiert):</p> <p><i>„Auslöser:</i></p>			

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem für ein Stammdatium Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatium vor. Diese Erkenntnis erhält der Verantwortliche z.B. aufgrund vorangehender Prozesse oder Nachrichten, die die Änderung eines Wertes eines Stammdatums für ein oder mehrere Berechtigte verursachen. • Der Verantwortliche geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus. • Durchführung der SD „Stammdatienänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ und SD „Stammdatienänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ nach dem Prozessschritt <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Zuordnung des LFN zur Marktlokation im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“ (GPKE Teil 2) ○ zur Zuordnung des LF zur Marktlokation im Rahmen des Use-Cases „Neuanlage“ (GPKE Teil 2) ○ zur Zuordnung des E/G zur Marktlokation im Rahmen des Use-Cases „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ (GPKE Teil 2) ○ zur Zuordnung des LF zur Marktlokation im Rahmen des Use-Cases „Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation“ (GPKE Teil 2) entsprechend dem im Use-Case genannten Vorgaben.“
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C016				
Stammdatienänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend				
Änderung vom MSB an ÜNB: Ist die Fristvorgabe ausreichend formuliert?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-24-174, Anlage 1c, GPKE Teil 3, Kapitel 1.3.3.2 „SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“, SD-Schritte 11 und 12 „ref Stammdatienänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“</p> <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.4 „SD: Stammdatienänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“, SD-Schritt 11 „Änderung vom MSB an ÜNB“, Spalte „Frist“</p>			

Frage / Regelungslücke	<p>In der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD „Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“ wird in den SD-Schritten 11 und 12 „ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ auf folgende Fristvorgabe hingewiesen:</p> <p>„“</p> <p><i>Hinweis: Im Fall, dass die Übermittlung von Werten an den ÜNB erstmalig vorgenommen wird, ist die Stammdatenänderung an den ÜNB erst am Tag vor der erstmalig vorgegebenen Übermittlung von Werten vorzunehmen. Die Stammdatenänderung hat an diesem Tag unverzüglich vom MSB zu erfolgen.“</i></p> <p>In der Spalte „Frist“ des SD „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ wird die oben zitierte Fristvorgabe in SD-Schritt 11 „Änderung vom MSB an den ÜNB“ nicht aufgegriffen. Die Frist lautet nur</p> <p><i>„Sofort nach Kenntnisnahme.“</i></p> <p>Ist es möglich, dass die Fristvorgabe des SD-Schritt 11 „Änderung vom MSB an den ÜNB“ nicht ausreichend formuliert ist?</p>
Lösung	<p>Ja, dies ist korrekt. Im SD „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ muss die Frist des SD-Schritts 11 „Änderung vom MSB an ÜNB“ wie folgt lauten:</p> <p><i>"Sofort nach Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Davon ausgenommen gilt im Fall, dass die Übermittlung von Werten an den ÜNB für eine Marktlokation erstmalig vorgenommen wird: Unverzüglich am Tag vor der erstmalig vorgegebenen Übermittlung von Werten an den ÜNB.“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C017			
Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend			
Sind die Fristvorgaben ausreichend formuliert?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-24-174, Anlage 1b, GPKE Teil 2,</p> <p>- Kapitel 2.1.2 „SD: Lieferbeginn“, SD-Schritt 21 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 2.2.2 „SD: Neuanlage“, SD-Schritt 10 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ - Kapitel 2.3.2.2 „SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, SD-Schritt 9 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ - Kapitel 2.4.2.2 „SD: Fall 1: LF-Zuordnung bei EEG-Marktllokation ohne DV-Pflicht bzw. KWKG-Marktllokation ohne DV-Pflicht“, SD-Schritt 8 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ - Kapitel 2.4.2.3 „SD: Fall 2: LF-Zuordnung bei EEG-Marktllokation mit DV-Pflicht“, SD-Schritt 10 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ - Kapitel 2.4.2.4 „SD: Fall 3: LF-Zuordnung bei KWKG-Marktllokation mit DV-Pflicht bzw. Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation und Marktllokation wird nicht-tranchiert abgebildet“, SD-Schritt 10 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ - Kapitel 2.4.2.5 „SD: Fall 4: LF-Zuordnung bei KWKG-Marktllokation mit DV-Pflicht bzw. Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation und Marktllokation wird tranchiert abgebildet“, SD-Schritt 10 „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.3 „SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“, Spalte „Frist“ des SD-Schritts 1 „Änderung vom LF an NB“, SD-Schritts 4 „Änderung vom LF an MSB“ und SD-Schritts 8 „Änderung vom LF an ÜNB“</p>
Frage / Regelungslücke	<p>In der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD „Lieferbeginn“ wird im SD-Schritt „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ auf folgende Fristvorgabe hingewiesen:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Hinweis: Unverzügliche Übermittlung, jedoch frühester ÜZ ist 19:00 Uhr am WT vor dem Zuordnungsbeginn.“</i></p> <p>In der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ der SD „Neuanlage“, „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und den SD des Use-Cases „Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktllokation“ wird im SD-Schritt „ref Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ auf folgende Fristvorgabe hingewiesen:</p>

	<p><i>„Hinweis: Sofern der Zuordnungsbeginn des LF in der Zukunft liegt, gilt: Unverzögliche Übermittlung, jedoch frühester ÜZ ist 19:00 Uhr am WT vor dem Zuordnungsbeginn.“.</i></p> <p>In der Spalte „Frist“ des SD „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ werden die oben zitierte Fristvorgaben im SD-Schritt 1 „Änderung vom LF an NB“, SD-Schritt 4 „Änderung vom LF an MSB“ und SD-Schritt 8 „Änderung vom LF an ÜNB“ nicht aufgegriffen. Die Frist lautet jeweils nur</p> <p><i>„Sofort nach Kenntnisnahme.“.</i></p> <p>Ist es möglich, dass die Fristvorgaben des SD „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ nicht ausreichend formuliert sind?</p>
Lösung	<p>Ja, dies ist korrekt. Im SD „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ muss die Frist des SD-Schritts 1 „Änderung vom LF an NB“, SD-Schritts 4 „Änderung vom LF an MSB“ und SD-Schritts 8 „Änderung vom LF an ÜNB“ wie folgt lauten:</p> <p><i>"Sofort nach Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Davon ausgenommen gilt im Fall der Zuordnung des LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche (im Rahmen der Use-Cases "Lieferbeginn", "Neuanlage", "Beginn der Ersatz-/Grundversorgung", "Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktllokation") und sofern der Zuordnungsbeginn des LF in der Zukunft liegt: Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist 19:00 Uhr am WT vor dem Zuordnungsbeginn.“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_C022			
Use-Case: Stammdatenänderung			
Ausführen des UC nach einem Zuordnungsprozess			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.1. „UC: Stammdatenänderung“, „Vorbereitung“		

Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Ist eine Stammdatenänderung auch dann durchzuführen, wenn sich ausschließlich der Marktteilnehmer einer Rolle, die zum Empfang dieses Stammdatums berechtigt ist, geändert hat?</p> <p>Beispiel: Im SD des Use-Cases „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlotation bzw. Tranche“ wird auf das SD „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ referenziert. Ist dieses SD auch auszuführen, wenn sich im Rahmen der Konfiguration nur der LF geändert hat?</p>
Lösung	<p>Ja, eine Stammdatenänderung ist auch dann durchzuführen, wenn sich ausschließlich der Marktpartner einer Rolle, der zum Empfang dieses Stammdatums berechtigt ist, geändert hat.</p> <p>Aus diesem Grund sind im UC „Stammdatenänderung“ die Auslöser wie folgt (Ergänzung fett markiert):</p> <p>„Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dem für ein Stammdatums Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatums vor. Diese Erkenntnis erhält der Verantwortliche z.B. aufgrund vorangehender Prozesse oder Nachrichten, die die Änderung eines Wertes eines Stammdatums für ein oder mehrere Berechtigte verursachen. • Der Verantwortliche geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus. • Bei einem für ein Stammdatums Verantwortlichen hat sich der Marktteilnehmer einer Rolle, die zum Empfang dieses Stammdatums berechtigt ist, im Sinne einer Neuordnung geändert. Hinweis: Sofern sich Daten, über den geänderten Marktteilnehmer hinausgehend geändert haben, ist die Stammdatenänderung u.U. auch für weitere Berechtigte relevant (für weitere Berechtigte handelt es sich dann um den ersten Auslöser). • Durchführung der SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ und SD „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ nach dem Prozessschritt ...“
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.4.2 Use-Case: Stammdaten zur Bilanzkreistreue

GPKE_C023				
Stammdatenänderung				
Wann sendet der NB eine Stammdatenänderung mit dem MSB an der Marktlokation an den ÜNB?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-24-174, Anlage 1b, GPKE Teil 2, Kapitel 3.1.2. „Use-Case: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“</p> <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 1.4.2. „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“</p> <p>BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 2. „Use-Case: Stammdaten zur Bilanzkreistreue“</p>			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Mit dem Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ erhält der ÜNB unter anderem die Daten zur Wahrnehmung der Aggregationsverantwortung vom NB. Der zum Zeitpunkt der Übermittlung zugeordnete MSB der Marktlokation wird informativ und ohne Zeitbezug in der gleichen Nachricht mitgeteilt.</p> <p>Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom verantwortlichen NB vorliegt, benötigt er vom NB noch die Angabe des MSB der Marktlokation.</p> <p>Die gleiche Situation entsteht beim Use Case „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“. Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom NB vorliegt, benötigt er vom NB auch in diesem Fall die Angabe des MSB der Marktlokation.</p> <p>Wie hat der NB in einem solchen Fall zu verfahren?</p>			
Lösung	<p>Handelt es sich um eine Marktlokation, für die dem ÜNB noch keine (verbindliche) Zuordnung des MSB vom verantwortlichen NB vorliegt, muss der NB dem ÜNB die Angabe des MSB der Marktlokation mit einer Stammdatenänderung (SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) unverzüglich übermitteln, nachdem der NB dem ÜNB die Abrechnungsdaten im Rahmen des Use-Cases „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ bzw. Stammdaten im Rahmen des Use-Cases „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“ übermittelt hat.</p> <p>Hinweis: Wurde dem ÜNB der MSB der Marktlokation im Rahmen der Stammdatenänderung übermittelt, ist eine spätere Änderung des MSB an der Marktlokation dem ÜNB ebenfalls im Rahmen einer Stammdatenänderung (SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) vom NB zu übermitteln.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.4.3 Use-Case: Geschäftsdatenanfrage

GPKE_C003			
Geschäftsdatenanfrage			
Sind die Antwortfeile korrekt dargestellt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 1d, GPKE Teil 4, Kapitel 3.2. „SD: Geschäftsdatenanfrage“, SD-Schritt 2 „Antwort“ und SD-Schritt 4 „Antwort“		
Frage/ Rege- lungslü- cke	Die SD-Schritte 1 „Geschäftsdatenanfrage“ und 3 „Geschäftsdatenanfrage“ erfolgen vom Anfragenden an den NB bzw. MSB und sind mit einer durchgezogenen Linie und geschlossenen Pfeilspitze dargestellt. Der jeweilige Antwortpfeil (SD-Schritt 2 und 4) ist mit einer durchgezogenen Linie und offener Pfeilspitze dargestellt. Sind die Antwortfeile korrekt dargestellt?		
Lösung	Nein, die Antwortfeile sind nicht korrekt dargestellt. Die Antwortfeile (2 und 4) müssen mit einer gestrichelten Linie und offenen Pfeilspitze dargestellt werden.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

3.4.4 Use-Case: Übermittlung von Information

3.4.5 Stornierung und Rückabwicklung

4 Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

4.1 WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse

4.1.1 Einführende Prozessbeschreibung

4.1.2 Basis Prozesse

4.1.3 Ergänzende Prozesse

4.1.4 Prozessbeschreibungen zum Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ des MSB

4.1.5 Use-Case: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB

4.1.6 Use-Case: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB

4.2 WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten

4.2.1 Use-Case: Störungsbehebung in der Messlokation

WiM_C005				
Störungsbehebung in der Messlokation				
Sind die Verweise auf die Use-Cases zur Messlokationsänderung korrekt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, Anlage 2b, WiM Teil 2, Kapitel 1.2 „SD: Störungsbehebung in der Messlokation“, SD-Schritt 7 „Mitteilung Ergebnis“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ BK6-24-174, Anlage 2a, WiM Teil 1, Kapitel 3.3.1.2 „SD: Messlokationsänderung vom NB an MSB“, SD-Schritt 3 „ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ und SD-Schritt 4 „ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ BK6-24-174, Anlage 2a, WiM Teil 1, Kapitel 3.3.2.2 „SD: Messlokationsänderung vom LF an MSB“, SD-Schritt 3 „ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ und SD-Schritt 4 „ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“			
Frage / Regelungslücke	In der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD „Störungsbehebung in der Messlokation“ wird in dem SD-Schritt 7 „Mitteilung Ergebnis“ u. a. nachfolgendes beschrieben:			

	<p>„...“</p> <p><i>Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so sind die SD-Schritte 3 und 4 des Use-Case „Messlokationsänderung“ ist der SD-Schritt 5 der Use-Cases zur Messlokationsänderung durchzuführen, soweit dieser sinngemäß anwendbar ist.</i></p> <p>...“.</p> <p>Sind die Verweise auf die Use-Cases zur Messlokationsänderung korrekt?</p>
Lösung	<p>Nein. Der Text muss wie folgt lauten:</p> <p>„...“</p> <p><i>Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so sind die SD-Schritte 3 und 4 der Use-Cases „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ bzw. „Messlokationsänderung vom LF an MSB“ (WiM Teil 1) durchzuführen, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.</i></p> <p>...“.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.2.2 Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_C004				
Übermittlung der Berechnungsformel				
Auslöser und Fristen für die Übermittlung der Berechnungsformel an die MSB passen nicht zusammen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-024, Anlage 2b WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten, Kapitel 2.3.1. UC: Übermittlung der Berechnungsformel und 2.3.2. SD: Übermittlung der Berechnungsformel			
Frage/Regelungslücke	<p>In der Vorbedingung werden die folgenden Auslöser für den Versand der Berechnungsformeln an einen MSB genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuordnung des MSB zu einer Messlokation des Lokationsbündels oder • bei Änderung einer Berechnungsformel oder 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Lokationsbündels um eine Marktlokation. <p>In der Spalte Frist von Schritt 1 fehlt die Frist, innerhalb der NB die Berechnungsformel an den MSB zu übermitteln hat, falls das Lokationsbündel um eine Marktlokation erweitert wird, denn dort steht das folgende:</p> <p>Unverzüglich, jedoch spätester ÜT ist der 3. WT nach einem der beiden folgenden Ereignisse:</p> <p>Zuordnung des MSB zur Messlokation im Lokationsbündel</p> <p>oder</p> <p>Bekanntwerden der Veränderung der Berechnungsformel.</p> <p>Wie ist vorzugehen?</p>
Lösung	<p>In der Vorbedingung werden die folgenden Auslöser für den Versand der Berechnungsformeln an einen MSB wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuzuordnung des MSB zu einer Messlokation des Lokationsbündels oder • bei Änderung einer Berechnungsformel (z.B. Erweiterung des Lokationsbündels um eine Marktlokation). oder • Erweiterung des Lokationsbündels um eine Marktlokation.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_C006				
Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls (bei kME ohne RLM und mME)				
Sind die Aussagen an der korrekten Stelle?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-24-174, Anlage 2b, WiM Teil 2, Kapitel 2.2.3 „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls (bei kME ohne RLM und mME)“, Unterüberschrift „Intervall“, letzter Absatz.</p> <p>BK6-24-174, Anlage 2b, WiM Teil 2, Kapitel 2.2.3 „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls (bei kME ohne RLM und mME)“, Unterüberschrift „Ableseturnus“, zweiter Absatz (Hinweistext).</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Gehört die Aussage der Unterüberschrift „Intervall“</p> <p><i>„Unabhängig einer tatsächlichen Ablesung zum genannten Zeitpunkt bzw. im genannten Zeitraum, muss der MSB einen Zählerstand zum übermittelten Stichtag oder Zeitraum versenden. Dies gilt auch, wenn kein (abgelesener) Zählerstand zum Termin vorliegt. In diesem Fall muss der MSB entsprechend einen Ersatzwert bilden und an den NB/LF versenden.“</i></p> <p>nicht thematisch zur Unterüberschrift „Ableseturnus“ und sollten nicht die Begrifflichkeiten des Textes der Unterüberschrift „Ableseturnus“ verwendet werden?</p>			
Lösung	<p>Ja, dies ist beides korrekt.</p> <p>Der Text kann jedoch gänzlich entfallen, da der Inhalt des Textes bereits unter der Unterüberschrift „Ableseturnus“ mit den passenden Begrifflichkeiten enthalten ist:</p> <p>„...“</p> <p><i>Hinweis: Die Übermittlung von Werten vom MSB kommunizierten „Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung“ ist vom MSB einzuhalten, unabhängig davon, ob dem MSB zu diesem Ableseturnus wahre Werte vorliegen. Liegen dem MSB keine wahren Werte vor, sind Ersatzwerte zu bilden. Siehe hierzu Nr. 1 der Tabelle in Kapitel 2.5.5. "Darstellung der zu übermittelnden Werte" für die messtechnische Einordnung "kME/mME" der Kategorie "Wirksamkeitsmessung".“</i></p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_C007				
Darstellung der zu übermittelnden Werte				
Wurde die Spalte "Frist" korrekt zitiert?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, Anlage 2b, WiM Teil 2, Kapitel 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, Legende, Nummer [8]			
Frage / Regelungslücke	<p>Die Nummer [8] lautet wie folgt:</p> <p>„Hinweis zur Spalte "Frist": Sofern das Bestelldatum in der Vergangenheit bzw. im Rahmen eines Abgrenzungsverfahrens nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes liegt (siehe Kapitel 2.2.2. zum Thema Abgrenzung), so ist in der Spalte "Frist" die Aussage "nach dem Datum der beauftragten Werteübermittlung" durch die Aussage "nach dem ÜT der Bestellung" zu ersetzen.“.</p> <p>Wurde die fett markierte Aussage korrekt zitiert?</p>			
Lösung	<p>Nein, die Aussage wurde nicht korrekt zitiert. Anstelle des Wortes „Werteübermittlung“ muss „Werteerhebung“ verwendet werden. Der Text lautet daher wie folgt:</p> <p>„Hinweis zur Spalte "Frist": Sofern das Bestelldatum in der Vergangenheit bzw. im Rahmen eines Abgrenzungsverfahrens nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes liegt (siehe Kapitel 2.2.2. zum Thema Abgrenzung), so ist in der Spalte "Frist" die Aussage "nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung" durch die Aussage "nach dem ÜT der Bestellung" zu ersetzen.“.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4.2.3 Übermittlung von Werten nach Typ 2

4.2.4 Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA

5 Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

5.1 Austauschprozesse zwischen NB und LF

MaBiS_A010			
Bilanzierung mit Profilen beim NB			
Zeitpunkt zur Änderung von bilanzierungsrelevanten Stammdaten?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-24-174, Anlage 3, MaBiS Kapitel 6.1.1 „Bilanzierung mit Profilen beim NB“		
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Für den Zeitpunkt der Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten ist in der MaBiS Anlage 3 festgelegt, dass die Änderung zum Ersten eines Monats erfolgt.</p> <p>Gemäß GPKE (BK6-24-174) kann die Änderung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten (Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung) auch untermonatlich erfolgen.</p> <p>Welcher Zeitpunkt zur Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten gilt hinsichtlich der Bilanzierung mit Profilen beim NB?</p>		
Lösung	<p>Hinsichtlich der Bilanzierung mit Profilen beim NB gilt ebenfalls die Festlegung der GPKE (BK6-24-174) zum Zeitpunkt der Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten.</p> <p>Im Kapitel 6.1.1 „Bilanzierung mit Profilen beim NB“ werden dazu folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „nur zum ersten eines Monats“ wird gestrichen - „Monatsersten,“ wird durch „Zeitpunkt“ ersetzt - „Stammdatenänderungen“ wird durch „Stammdaten“ ersetzt 		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

6 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	26.08.2024	Erstveröffentlichung GPKE_C002, GPKE_C003, GPKE_C004, GPKE_C005, GPKE_C006, GPKE_C007
V.1.1	02.12.2024	GPKE_C002 redaktionelle Anpassung GPKE_C002, GPKE_C005, GPKE_C006, GPKE_C007 entfallen mit In- krafttreten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174
V.1.2	26.02.2025	Neu: GPKE_C015, GPKE_C016, GPKE_C017, GPKE_C018, GPKE_C019, MaBiS_A010, WiM_C004, WiM_C005, WiM_C006, WiM_C007
V.1.3	09.04.2025	Neu: GPKE_C020
V.1.4	11.07.2025	Neu: GPKE_C021, GPKE_C022, GPKE_C023, GPKE_C024, GPKE_C002, GPKE_C005, GPKE_C006, GPKE_C007 sind mit Inkrafttre- ten der BNetzA-Festlegung BK6-24-174 entfallen.